

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0860/2023**

Datum: 19.04.2023

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
32 - Ordnungsamt

**Betrifft: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2023**

---

**Beratungsfolge:**

Hauptausschuss	22.06.2023	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	27.06.2023	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage beigefügte

**„Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2023“.**

Götz Herrmann  
Bürgermeister

## Anlagen

- **Anlage 1:** Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2023
- **Anlage 2:** Räumlicher Geltungsbereich
- **Anlage 3:** Stellungnahme der IHK Ostbrandenburg
- **Anlage 4:** Stellungnahme des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg
- **Anlage 5:** Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di
- **Anlage 6:** Stellungnahme der Evangelisch-methodistischen Kirche Eberswalde
- **Anlage 7:** Stellungnahme der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul

Finanzielle Auswirkungen: <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>					
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
				€	€
				€	€
				€	€
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmennummer: .....)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein-bzw. Auszahlung
				€	€
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht erforderlich</span>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich</span>					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> positiv <input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ</span>					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich</span>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

### Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 ist abweichend vom verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

So dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein, soweit Lärmschutzgebote nicht entgegenstehen. Die Tage und die

Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Die Freigabe von Sonn- oder Feiertagen zur Öffnung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

Ein besonderes Ereignis liegt gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 nur vor, wenn es für den Sonn- oder Feiertag prägend ist. Die Sonn- oder Feiertagsöffnung der Verkaufsstellen darf lediglich als Annex zum besonderen Ereignis wahrgenommen werden. Das Ereignis muss solch einen starken Besucherstrom auslösen, dass ein Bedürfnis nach offenen Verkaufsstellen besteht. Auch muss ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen der anlassgebenden Veranstaltung (dem Ereignis) und den geöffneten Verkaufsstellen bestehen.

Der Eberswalder Weihnachtsmarkt ist fester und zugleich traditioneller Bestandteil. Auch 2022 erfreute der Eberswalder Weihnachtsmarkt eine Vielzahl von Menschen in der vorweihnachtlichen Zeit und ist während dieser Zeit zum Treffpunkt für viele Menschen geworden. In der Vergangenheit besuchten ca. 3.500 bis 4.500 Menschen den Weihnachtsmarkt (1. und 2. Advent).

Zur Vorbereitung der Ordnungsbehördlichen Verordnung für das Jahr 2023 waren ausgewählte Einzelhändler um Mitteilung von Kundenzahlen an den Adventssonntagen 2022 gebeten worden. Im Zuge dessen wurden auch der Stadtverein Eberswalde e.V. und die Rathauspassage Eberswalde beteiligt. Aus den vom Einzelhandel mitgeteilten Kundenzahlen ergab sich eine Ausstrahlungswirkung des Weihnachtsmarktes auf den Innenstadtbereich mit den Straßen bzw. Straßenabschnitten zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal sowie auf die vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitte.

Die Anlassveranstaltung beginnt am 01.12.2023 und endet mit dem zweiten Advent (10.12.2023). Veranstaltungszeit an den beiden Adventssonntagen wird jeweils die Zeit von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr sein. Die üblichen und bekannten Weihnachtsmarktstände werden auf dem Marktplatz aufgestellt sein. Es wird ein weihnachtliches Angebot bzw. Programm geben. Die Veranstaltung hält ein breit gefächertes Angebot an regionalen Speisen und Getränken bereit.

Der Weihnachtsmarkt wird umfangreich beworben. So wird davon ausgegangen, dass der Weihnachtsmarkt – wie der Weihnachtsmarkt bis 2022 - für den ersten (03.12.) und den zweiten (10.12.) Adventssonntag prägend sein wird und nicht die Öffnung der Verkaufsstellen.

Ausgehend vom in der Vergangenheit im stationären Einzelhandel ermittelten Zahlenmaterial können der erste und zweite Adventssonntag zur Öffnung von Verkaufsstellen im Innenstadtbereich zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal sowie in den vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitten freigegeben werden. Der Einzelhandel bekommt damit im vorgenannten Bereich die Möglichkeit, den Besucherstrom zu dem besonderen Ereignis zu nutzen.

Gemäß bereits erwähnter Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 sind der Einzelhandelsverband, die zuständige Industrie- und Handelskammer, die Gewerkschaften und die Kirchen anzuhören. Die Stadtverwaltung hat die folgenden Institutionen um Stellungnahme gebeten:

- Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., Regionalbereich Ost- und Südbrandenburg
- Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg
- Gewerkschaft ver.di
- Kirchenverbände (Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde, Evangelisch-methodistische Kirche Eberswalde, Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Adventgemeinde Eberswalde-Finow, Christus-Gemeinde Eberswalde, Evangelische Kirchengemeinde Finow, Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde – Bethel-Gemeinde, Neupostolische Kirche – Gemeinde Barnim).

Schriftliche Stellungnahmen liegen von der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, der Gewerkschaft ver.di, der evangelisch-methodistischen Kirche Eberswalde, der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul und vom Handelsverband Berlin-Brandenburg, Regionalbereich Ost- und Südbrandenburg vor. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 3 – 7 beigefügt.

Seitens der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg wurden keine Einwände gegen den Verordnungsentwurf geltend gemacht. Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer ist der traditionelle Weihnachtsmarkt ein großer Magnet für Kunden aus dem Landkreis Barnim und wird wegen seiner zahlreichen (kunst-) handwerklichen Stände gern besucht.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. bedauert zwar die Reduzierung der Zahl der verkaufsoffenen Sonntage (hier: Wegfall des Erntedankmarktes als Anlassveranstaltung für eine Sonntagsöffnung wegen geringer Beteiligung des Einzelhandels), begrüßt jedoch ebenfalls den Verordnungsentwurf.

Die evangelisch-methodistische Kirche Eberswalde hat keine Bedenken wegen der geplanten Sonntagsöffnung anlässlich des Weihnachtsmarktes geäußert. Ansonsten sieht die evangelisch-methodistische Kirche verkaufsoffene Sonntage kritisch, weil die Sonntagsruhe gestört wird und die Angestellten zusätzlich arbeiten müssen.

Die katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul lehnt in ihrer Stellungnahme verkaufsoffene Sonntage allgemein ab, sieht aber gleichzeitig auch ein Bedürfnis an einer solchen Öffnung für bestimmte Bereiche. Das gilt z.B. für besondere Märkte in Verbindung mit (örtlichen) Festen. Problematisch ist die Öffnung aller ortsansässigen Ladengeschäfte.

Die Gewerkschaft ver.di verweist in ihrer Stellungnahme auf Kriterien, die sich durch Rechtsprechung hinsichtlich der Einschätzung einer Veranstaltung als besonderes Ereignis herausgebildet haben. Diese wurden hier berücksichtigt. Die Gewerkschaft ver.di ist der Auffassung, dass die reinen Umsatzinteressen der Einzelhändler zur Grundlage für die Sonntagsöffnung gemacht wurden.

Zur Stellungnahme der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul ist die Stadtverwaltung der Meinung, dass nur der Innenstadtbereich anlässlich des Weihnachtsmarktes freigegeben werden soll (siehe Anlage 2 – räumlicher Geltungsbereich).

Zur Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass hier nicht wirtschaftliche Interessen eine Rolle spielen, sondern die verkaufsoffenen Sonntage aus öffentlichem Interesse und zur Stärkung des Einzelhandelsstandortes Eberswalde zugelassen werden sollen.

Auch vertritt die Verwaltung die Meinung, dass nur zwei von den nach § 5 Abs. 1 des BbgLÖG möglichen fünf Sonn- oder Feiertagen freigegeben werden sollen. Damit macht die Verwaltung von der gesetzlichen Möglichkeit nur schonend Gebrauch. Die Zahl der möglichen Sonntagsöffnungen wird nicht voll ausgeschöpft. Immerhin verbleiben noch insgesamt 50 Sonntage im Jahr, die den Zielen der Gewerkschaft und der Kirche gerecht werden. Zudem wird die Regelung im Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz, wonach nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden dürfen, eingehalten. Ebenso sind die verbotenen Feier- und Gedenktage nicht betroffen und es stehen einem Offenhalten der Verkaufsstellen keine Lärmschutzgebote entgegen.

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt die Interessen der Gewerkschaft ver.di und Kirchen, da dieser die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage reduziert und den räumlichen Geltungsbereich auf den Innenstadtbereich beschränkt. Bei Abwägung aller Interessen empfiehlt die Verwaltung, die verkaufsoffenen Sonntage anlässlich des Eberswalder Weihnachtsmarktes zuzulassen. Da eine Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt vor den Ereignisterminen erfolgt sein muss, ist eine Beschlussfassung nicht mehr aufzuschieben.

#### Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Neutrale Auswirkungen.